

Satzung für die
DJK Turn - und Sportfreunde Rotthausen

§ 1
Gründung, Name, Sitz, Vereinsfarben

Das Gründungsdatum ist der 14.05.2001.

Er führt den Namen

„DJK Turn- und Sportfreunde Rotthausen e.V.“

Die Kurzform lautet: „DJK / TuS Rotthausen“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen Rotthausen und ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer VR 1871 eingetragen. Er ist somit juristische Person.

Die Vereinsfarben sind : Schwarz / Rot.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit, Wesen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder - vor allem der jugendlichen - Mitglieder durch planmäßige Durchführung der Leibesübungen sowie Bildungsveranstaltungen als Mittel zur körperlichen und geistigen Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in der Satzung festgelegten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Der Verein ist parteipolitisch und rassistisch neutral; er ist weltanschaulich und konfessionell tolerant.
6. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) ein geregelter Übungsbetrieb auf der Grundlage sportlicher Erziehungsarbeit für beide Geschlechter und in den verschiedenen Altersstufen durch Einrichtung der erforderlichen Abteilungen für die einzelnen Übungsgebiete,
- b) Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und Spielen, Schauveranstaltungen, an Ausbildungslehrgängen und Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art, sowie Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- c) Bildungsveranstaltungen für jugendliche und erwachsene Vereinsmitglieder.

§ 3 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied

1. des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er trägt die DJK-Zeichen.
2. des Handballverbandes Westfalen und des Handballkreises Industrie
3. des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen
4. des Stadtsportbundes Gelsenkirchen im LSB und DSB.

Der Verein erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzungen der Verbände an, denen er angehört. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Mitglied anderer Sportverbände werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Vereinsatzung anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) fördernde, passive Mitglieder, welche neben natürlichen Personen auch juristische Personen sowie Körperschaften sein können,
 - c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) Ehrenmitglieder
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und schließt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen ein. Bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der betroffene Abteilungsvorstand (§ 8).

Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die einer Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 11) durch die antragstellende Person möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Die Mitgliederversammlung kann auch eine(n) oder mehrere Ehrenvorsitzende wählen, für die/den die gleichen Voraussetzungen wie für die Ehrenmitglieder gelten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen zu beachten, insbesondere die Beiträge zu entrichten. Ferner hat sich das Mitglied sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereines so zu verhalten, dass es nicht gegen Satzungszwecke verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines oder eines seiner Mitglieder schädigt.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge

1. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. (§ 11 Nr. 4 e)
2. Aufnahmegebühren und (Monats-) Beiträge, die über den Mindestbeiträgen liegen sollen, sind von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen und an die jeweilige Abteilung zu entrichten

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zulässig. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch den/die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
 - b) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung und Ordnungen sowie Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane in erheblicher Weise verstoßen hat. Der Ausschluss kann ebenfalls wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins - insbesondere beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte - sowie wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung beim Ehrenrat (§ 14) innerhalb eines Monats zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dann endgültig. Eine nicht fristgerecht beim Ehrenrat eingegangene Berufung kann dieser dennoch annehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert die ausgeschiedene Person alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten - insbesondere Beitragsrückstände - bleiben jedoch bestehen. In seiner Verwaltung befindliches Vereinseigentum ist vom ausscheidenden Mitglied unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Bei Wiedereintritt ist die Anrechnung der vorherigen Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 8 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese führen und verwalten sich selbständig. Die Arbeit in den Abteilungen richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie nach den Ordnungen und Beschlüssen, die sich die Abteilungen für ihre innere Organisation geben. Diese innere Organisation darf der Vereinssatzung und den sonstigen Neufassung 18.03.2011 – Tag der Vereinsregistereintragung 08.08.2011

gen Ordnungen (z.B. Verbandsordnungen) nicht widersprechen. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können weitere Abteilungen gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands (§13).

2. Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung in ihren Abteilungen. Sie werden von den Abteilungsmitgliedern in einer Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an, vertreten dort die Angelegenheiten ihrer Abteilungen und berichten regelmäßig über das Geschehen in den Abteilungen.
4. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die jeweilige Abteilungsleitung nach dem Fassungsvermögen der sportlichen Einrichtung begrenzt werden.

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Sie bildet die Jugendabteilung.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung wählen eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter. Diese(r) ist automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§12).
3. Die Jugend des Vereins wird sich eine eigene Ordnung für ihre innere Organisation (Jugendordnung) geben. Diese darf der Vereinssatzung und den sonstigen Ordnungen (z. B. Verbandsordnungen) nicht widersprechen. Siehe auch § 18.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
 2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
 3. Der Gesamtvorstand (§ 13)
- (Ehrenrat siehe § 14; Kassenprüfer siehe § 15)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Termin dieser Versammlung ist zusammen mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch mündliche Bekanntgabe in den Abteilungen durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie durch Aushang in den Vereinsmitteilungskästen

in der Karl-Meyer-Straße 18, der Schonnebecker Straße 42 sowie im Vereinsheim „Auf der Reihe“.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist bis zum 31.03. eines Jahres durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen, oder wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Mitgliederantrag bzw. dem Vorstandsbeschluss einzuberufen. Zur Form der Einberufung siehe § 11 Punkt 1.
4. Die Jahreshauptversammlung, die von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer(in), geleitet wird, hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - des geschäftsführenden Vorstandes
 - der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
 - der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - des geschäftsführenden Vorstandes (§12) mit Ausnahme des Jugendleiters.
 - der/des stellvertretenden Hauptkassierer(in)/Hauptkassierers
 - der/des stellvertretenden Geschäftsführer(in)/Geschäftsführer
 - der Kassenprüfer/innen
 - des Ehrenrates
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschluss der Mindestbeiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Beitritte zu oder Austritte aus Verbänden sowie über Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen und über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben oder vorher nicht schriftlich eingereicht worden sind, können nur durch Beschluss von mehr als 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

7. Stimmberechtigt ist jedes aktive und passive Mitglied, das am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes in auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen und haben auch Rederecht.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn es wird die Beschlussfassung per Handzeichen beantragt und die Versammlung stimmt dem Antrag mit 2/3 Mehrheit zu.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn es wird die Beschlussfassung per Handzeichen beantragt und die Versammlung stimmt dem Antrag mit 2/3 Mehrheit zu.
10. Beschlüsse über Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich schriftlich in geheimer Abstimmung.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (Gelsenkirchen-Süd) anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
12. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses vor einem Wahlgang beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglieder und der Gesamtvorstand.
13. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in einfacher Ausfertigung jeder Abteilung zur Einsichtnahme auszuhändigen. Erhebt sich innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Andernfalls sind vom Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Klarstellung bzw. Berichtigung des Protokolls führen müssen

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Hauptkassiererin/der Hauptkassierer
 - d) die Jugendleiterin/der Jugendleiter
 - e) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

2. Die unter Abs. 1 genannten Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und werden im Vereinsregister eingetragen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend fünf genannten Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

3. Aufgaben:

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Zusammen mit der HauptkassiererIn/dem Hauptkassierer ist sie/er allein für das Vereinskonto, sowie neben den Abteilungskassiererinnen und Abteilungskassierern auch für die Abteilungskonten zeichnungsrechtlich zuständig.

Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n) bei Abwesenheit, hat jedoch keinerlei Kontenzeichnungsrecht.

Der HauptkassiererIn/dem Hauptkassierer verwaltet die Hauptkasse und stellt die einzelnen Abteilungsergebnisse zu einem Jahresabschluss zusammen. Sie/Er erstellt die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt und stellt einen Haushaltsplan auf. Zusammen mit der/dem 1. Vorsitzenden ist sie/er allein für das Vereinskonto, sowie neben den Abteilungskassierer(innen) auch für die Abteilungskonten zeichnungsrechtlich zuständig.

Die Aufgaben der Jugendleiterin/des Jugendleiters sind im einzelnen in der Jugendordnung aufzuführen.

Die/der Geschäftsführer(in) führt den Schriftwechsel des Vorstandes und des Gesamtvorstandes, fertigt die Protokolle und die Einladungen, führt die Mitgliederliste, vervollständigt und verwaltet das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat in Form des Gesamtvorstandes.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er berät in Form des Gesamtvorstandes über alle Angelegenheiten des Vereins und beschließt über sie, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

6. Der Vorstand selbst ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen in dem der Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

8. Die stellvertretenden Hauptkassierer(innen) und Geschäftsführer(innen) dürfen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen.

9. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf dieser Frist weiter, wenn eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

10. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwölf Monate Mitglied des Vereins sein.

11. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Satzungsänderungen, die von der Finanzbehörde oder dem Amtsgericht Gelsenkirchen eingefordert werden. Eines Beschlusses in einer Mitgliederversammlung bedarf es insoweit nicht.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand (§ 12 Punkt 1.)
 - b) Die Abteilungsleiter(innen)
 - c) Der/die stellvertretende Jugendleiter(in)
 - d) die stellv. Hauptkassiererin / der stellv. Hauptkassierer
2. Der Gesamtvorstand trifft seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, (siehe § 12 Punkt 4.). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht Vorstandsmitglied (§ 12) ist, kann sich im Falle der Verhinderung durch ein vollberechtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.
3. Der § 12 Punkt 7 sowie Punkt 8. gelten entsprechend.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen und mindestens 8 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Wahl zum Ehrenrat erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Neuwahlen eines Mitglieds des Ehrenrates sind durchzuführen, wenn ein Mitglied sein Ehrenamt aufgibt oder aus dem Verein ausscheidet.
2. Dem Ehrenrat gehört automatisch der/die Ehrenvorsitzende des Vereins an.
3. Der Ehrenrat wird tätig bei Berufungen gegen Ausschlüsse gemäß § 7 Punkt 1. b) dieser Satzung. Er kann auch als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten untereinander angerufen werden. Kommt es durch die Vermittlung des Ehrenrates nicht zu einer Einigung, so kann er, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, eine Entscheidung treffen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens vier Kassenprüfer(innen), die sowohl die Bücher des Hauptkassierers, als auch die der einzelnen Abteilungen prüfen. Über die Ergebnisse berichten sie in den jeweiligen Abteilungsversammlungen, sowie regelmäßig auch auf der Jahreshauptversammlung.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine weitere Funktion im Verein haben.

§ 16 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Die ehrenamtlichen Amtsträger des Vereins haften bei Ihrer Tätigkeit für den Verein gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 17 Finanzordnung

Der Vereinssatzung kann eine Finanzordnung angefügt werden, welche die finanziellen Belange des Vereins und seiner Abteilungen und damit die Verantwortung und Zuständigkeit im Verein verbindlich regelt. Die Finanzordnung wird dann Teil dieser Hauptsatzung.

§ 18 Jugendordnung

Der Vereinssatzung kann eine Jugendordnung angefügt werden, welche die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder des Vereins verbindlich regelt. Die Jugendordnung wird dann Teil dieser Hauptsatzung.

§ 19 Abteilungsordnungen

Zu den Abteilungsordnungen siehe § 8 Punkt 1 dieser Satzung.

§ 20 Ehrenordnung

1. Vereinsehrungen können erfolgen für besondere sportliche Leistungen in einer Saison (Spielzeit), für langjährige Mitarbeit in der Vereins- und Abteilungsführung. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch an Nichtmitglieder erfolgen, die sich um des Verein besonders verdient gemacht haben.

Anträge auf Ehrungen sind von den entsprechenden Abteilungen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann über deren Würdigkeit.

2. Die Vereinsnadel in Silber wird verliehen für 25-jährige Mitgliedschaft. Die Vereinsnadel in Gold wird verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft. Weitere Ehrungen für 50 - und 75 – jährige Mitgliedschaft erfolgen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Anrechnungszeit zählt ab dem Eintrittsdatum in den Verein. Über eine gegebenenfalls vorzeitige Verleihung entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands der Ehrenrat.
3. Ehrungen durch die Fachverbände

Ehrungen von Vereinsmitgliedern durch die Fachverbände werden von der jeweiligen Abteilung durchgeführt. Sie werden immer vom geschäftsführenden Vorstand beantragt..

§ 21

Ehrevorsitz und Ehrenmitglieder

1. Die Ehrung mit dem Ehrevorsitz wird auf Beschluss der Jahreshauptversammlung verliehen.
2. Ehrevorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands verliehen.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 22

Ausschluss und Austritt aus dem DJK Verband

1. Ausschluss

Der Ausschluss des Vereins aus dem DJK-Bundesverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder des Bundesvorstandes nach deren Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn der Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder in seiner Haltung und Führung der Satzung und den Ordnungen der DJK wesentlich widerspricht. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Bundesverbands-Ausschuss eingelegt werden.

2. Austritt

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Bundesverband" mit einer Frist von 21 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreis-, DJK-Diözesan- und dem DJK-Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt hat. Im Falle eines Austritts oder Ausschluss des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 21 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Sollte bei der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so kann eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einberufen werden, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Versammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreisverband, dem DJK-Diözesanverband und dem DJK-Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die Sporthilfe Duisburg e.V. sowie der Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt in Gelsenkirchen-Rotthausen.

Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Pflege des Sports oder, falls dies nicht mehr möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Verschmelzung des Vereines mit anderen Vereinen (Fusion) steht einer Auflösung ausdrücklich nicht gleich. Daher fließt das Vereinsvermögen zum Fusionszeitpunkt dem neu entstandenen Verein bzw. dem übernehmenden Verein zu.

§ 24 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie Dritten ist das Amtsgericht Gelsenkirchen zuständig.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung
vom 18.03.2011 in Kraft.

Johannes Mertmann (1. Vorsitzender)

Ernst Stachorra (1. Kassierer)

Ingrid Berens (Geschäftsführerin)

Gerd Lukaschik (Jugendleiter)

Georg Kruse (Versammlungsleiter)

Berthold Berens (stellv. Gesch. Führer)

Markus Nöfer